
**STADTWERKE
MÜRZZUSCHLAG**
Gesellschaft m. b. H.



A-8680 Müzzschlag, Wiener Straße 3, Postfach 26

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR DIE VERSORGUNG MIT WÄRME AUS
DEM NETZ DES WÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS**

1. Ausgabe, Jänner 1987

Vervielfältigung, Übertragung und Speicherung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Wärmeversorgungsunternehmens.

Strom- u. Wärmeversorgung – Installationsunternehmen – Kabel-TV
Elektrofachgeschäfte – Servicewerkstätten – Küchen- u. Bäderstudio

Bankverbindung: Sparkasse Müzzschlag 0000-000232 und 0000-006007, Bankleitzahl: 20828
DVR 00060046, Firmenbuchnummer 76087v, Landesgericht Leoben, UID-Nr.: ATU 30207308

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
für die Versorgung mit Wärme aus dem
Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme" sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Abnehmers an Wärmeenergie zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Wärmeenergie zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

2 Art und Umfang der Versorgung

- 2.1 Das WVU liefert Wärmeenergie zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Abnehmer.
Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages ausschließlich Wärme vom WVU zu beziehen.
Beabsichtigt der Abnehmer zusätzlich eigene Anlagen zur Verminderung des Energieverbrauches (z.B. Wärmepumpen) oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen) zu betreiben, bedarf dies einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form.

- 2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
- 2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

3 Anschluß an die Wärmeversorgung

- 3.1 Ist der Abnehmer zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Abnehmer hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von fünf Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
- Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

- 3.2 Die Anschlußanlage stellt die Verbindung des WVU-eigenen Fernwärmenetzes mit der Abnehmeranlage her. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Abnehmer unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der Anschlußanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag festgelegt.
- 3.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, die Anschlußanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlußanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Abnehmer zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Abnehmer nachweist, daß ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.
- 3.4 Die Anschlußanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlußanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrorgane der Anschlußanlage dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen bzw. geöffnet werden. Die Schließung bei Gefahr im Verzuge ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlußanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

- 3.5 Änderungen an der Anschlußanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Abnehmers.

4 Wärmeübergabestation

- 4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlußanlage oder zur Abnehmeranlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Abnehmer hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlußleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entzogen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Abnehmers für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5 Anlage des Abnehmers

- 5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestation ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 5.2 Die Planunterlagen der Abnehmeranlage sind dem WVU vor Vergabe des Auftrages zur Genehmigung einzureichen. Die Anlage muß nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den "Technischen Anschlußbedingungen" des WVU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

Das WVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluß an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärmeenergie eine Haftung für die Abnehmeranlage.

- 5.3 Erweiterungen und Abänderung von Abnehmeranlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist durch den Abnehmer oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Abnehmeranlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU auf Kosten des Abnehmers.
- 5.6 Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder des WVU's ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich bekanntzugeben.
- 5.7 Den mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist vom Abnehmer der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluß- und Abnehmeranlage befinden, jederzeit ungehindert zu gestatten (z.B. durch Anbringung von Schlüsselkästen).